

## Tod durch Erfrieren: Ist der Unfallbegriff erfüllt?

Wie lässt sich der Begriff „Unfall“ definieren? Grundbedingung für das Vorliegen eines Unfalls per Definition ist, dass ein plötzlich von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung verursacht. Soweit die Theorie. In der Praxis gibt es jedoch immer wieder Fälle, die so leicht nicht zu definieren sind. Wie zum Beispiel folgender Fall:

Ein Mann wird an einem Novembermorgen bei Temperaturen um den Gefrierpunkt tot in einem 2,30 Meter tiefen Straßengraben aufgefunden, aus dem er sich offensichtlich nicht mehr selbst befreien konnte. Todesursache nach den ausführlichen Untersuchungen: Unterkühlung. Es konnte nicht festgestellt werden, aus welchem Grund der Mann in den Straßengraben fiel. Es konnte auch nicht nachgewiesen werden, ob Alkohol die Ursache war. Es gab keine Zeugen für den Vorfall. Zuletzt gesehen wurde der Mann, als er gegen 22 Uhr am Abend sein Fahrrad an der Landstraße entlang schob. Der Tod war gemäß den Untersuchungen zwischen drei Uhr und fünf Uhr in der Frühe eingetreten.

Der Unfallversicherer lehnt eine Leistung zunächst ab mit der Begründung, im vorliegenden Fall liege keine Unfreiwilligkeit vor. Der Versicherer beruft sich dabei auf die Möglichkeit, dass der Mann bewusst und gewollt in diesen Straßengraben gerutscht sein könnte.

Der Bruder des verstorbenen Mannes versucht daraufhin, vor dem Landgericht (LG) Offenburg die Versicherungsleistung einzuklagen. Dieses weist die Klage zunächst ab, das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe gibt ihr je-

doch statt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 09.07.1999 – 14 U 131/98). Das OLG Karlsruhe begründet die Entscheidung folgendermaßen: Es bestehen nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises keine Zweifel daran, dass der Versicherungsnehmer ungewollt und unfreiwillig die tiefe Böschung hinuntergestürzt ist. Des Weiteren sieht das Gericht auch die übrigen Voraussetzungen des Unfallbegriffs als erfüllt an.

Die Kernfrage lautet: Ist die Unterkühlung, an welcher der Versicherte letztlich stirbt, als „plötzlich“ anzusehen? Ja, sagen die Karlsruher Richter und begründen ihr Urteil wie folgt:

Die Plötzlichkeit ist gegeben, wenn die äußeren Ereignisse des Unfalls die Bewegungsfreiheit des Versicherten derart einschränken, dass er sich gesundheitsschädigenden Einflüssen – wie hier der Kälte – nicht entziehen kann. Dabei sieht es das Gericht im vorliegenden Fall als unerheblich an, dass sich das Einwirken der Kälte auf den Versicherten über zwei bis drei Stunden hingezogen hat. Von Bedeutung sei vielmehr, dass die Kälte unentrinnbar war. Aufgrund der nächtlichen Dunkelheit sowie der Steilheit und der Glätte der Böschung konnte der Mann der Kälte nicht entgehen. Das „Unentrinnbare“ ist der ausschlaggebende Punkt, weshalb hier auch eine gesundheitsschädliche Einwirkung über mehrere Stunden als „plötzlich“ angesehen wird.

Ein weiteres Beispiel zeigt einen ähnlichen Fall:

Ein Bergsteiger gerät auf einer Bergtour in schlechtes Wetter. Die Sicht wird so sehr eingeschränkt, dass er seinen Weg nicht fortsetzen kann. Wegen der kalten Temperaturen erfriert der Mann. Obwohl auch hier die gesundheitsschädliche Einwirkung der Kälte längere Zeit andauert bis sie letztlich

zum Tod führt, sieht das OLG Karlsruhe die Plötzlichkeit als gegeben und den Unfallbegriff als erfüllt an. Grund: Kälte und Sichtverschlechterung stellen äußere Ereignisse dar. Die Plötzlichkeit der Kälteeinwirkung ist gegeben, weil diese auch in diesem Fall für den Versicherungsnehmer unentrinnbar ist. Er hat nicht mit einer derartigen Sichtbehinderung gerechnet. Damit ist diese für ihn unerwartet (OLG Karlsruhe r+s 95, 157 = VersR 95, 36).

Anders sieht es in folgendem Fall aus:

Die versicherte Person, männlich, begibt sich an einem Tag im März nur mit einer Badehose bekleidet in die 4,5 Grad kalte Ostsee. Während des Bades erleidet der Mann einen Herzschlag. Auch hier wirkt die Kälte sicherlich einige Zeit lang auf den Körper ein bis sie letztlich zum Tod führt. Die Voraussetzung der Plötzlichkeit, also der Unentrinnbarkeit wie in den beiden oben beschriebenen Beispielen, scheidet in diesem Fall an Folgendem:

Die Kälteeinwirkung ist für den Mann weder unvorhersehbar noch unentrinnbar. Er ist sich bewusst, welche Folgen es haben kann, bei Wassertemperaturen von 4,5 Grad schwimmen zu gehen. Die Möglichkeit, umzukehren und sich so der Kälte zu entziehen, ist jederzeit gegeben. Weil die Voraussetzungen „unvorhersehbar“ und „unentrinnbar“ nicht erfüllt sind, lehnt der Versicherer eine Leistung ab.

Michael Bentrup



Quelle: Informationsdienst 4/2007